

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22. NOV. 1984

Ltg. Mo/A-1/13

VmR.-Aussch.

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bernau, Ing. Schober, Rupp, Buchinger, Schwarzböck, Dkfm. Höfinger, Romeder, Steinböck, Wittig, Klupper

betreffend Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975;

Mit Wirkung vom 1. November 1984 wurde das Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes dahingehend geändert, daß alleinstehende Mütter Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld haben. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die alleinstehende Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht. Die Dauer des Sonderkarenzurlaubsgeldes beginnt frühestens mit der Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und endet spätestens mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Die vorgenannten nur für Bundesbedienstete geltenden Regelungen sollen durch den beiliegenden Gesetzentwurf auch für Landes- und Gemeindebedienstete in Kraft gesetzt werden. Ergänzend zu den Bestimmungen für die Bundesbediensteten soll das Sonderkarenzurlaubsgeld auch bei Annahme eines Kindes an Kindes Statt in unentgeltliche Pflege gebühren.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

20. November 1984